



Zielsetzung:

Das Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel unterstützt mit dieser Förderung die Jugendarbeit der kreisansässigen musiktreibenden Vereine über deren Verbände.

Antragsberechtigt:

Musisch-kulturelle Verbände im Landkreis St. Wendel, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorweisen können.

Förderungsberechtigt:

Schülerinnen und Schüler der Musikschule im Landkreis St. Wendel e. V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied eines musiktreibenden Vereines aus dem Landkreis St. Wendel sind und regelmäßig das Instrument im Verein spielen, für das sie Unterricht erhalten. Die Vereinsförderung kann über das 18. Lebensjahr hinaus höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler sich noch in Schule, Studium oder Ausbildung befinden oder Wehr- bzw. Zivildienst leisten.

Höhe der Förderung:

21 % des jeweiligen tatsächlich gezahlten Unterrichtsentgeltes.

Antragsverfahren:

Schriftliche Antragstellung an das Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres mit Nachweis einer detaillierten Teilnehmerliste, die die Bestätigung der Teilnahme am Unterricht der Musikschule im Landkreis St. Wendel e. V. und die Höhe des tatsächlich gezahlten Unterrichtsentgeltes enthält. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben wird vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt. Dem Antrag ist auch der Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen.

Die Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis St. Wendel ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Bewilligung kann kein Anspruch auf Förderung in den Folgejahren hergeleitet werden.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

St. Wendel, 16. Dezember 2002



F. Schumann, Landrat